

II. Der Magistrat hat einen Monat vor den Wahlen den Text der Artikel 107, 107 a, 108, 109 und 110 des Strafgesetzbuches zu veröffentlichen und eine genügende Anzahl Abdrucke der Veröffentlichung an alle Wahllokale in Groß-Berlin zu verteilen.

XIII. Schlußbestimmungen

75. Wähler im Sinne dieser Wahlordnung sind auch Wählerinnen. Sie können zu Wahlleitern, Wahlvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt oder berufen werden.

76. I. Den Wahlvorständen und den Wahlausschüssen können für die Prüfung der Wahlen, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Herstellung der Niederschriften städtische Angestellte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

II. Zuständig für deren Bestellung bei den Wahlvorständen ist die für die Ernennung der Wahlvorsteher zu-

ständige Behörde, für die Bestellung bei den Wahlausschüssen der Wahlleiter. In dringenden Fällen kann der Wahlvorsteher selbst die Bestellung vornehmen. An der Beschlußfassung der Wahlvorstände und der Wahlausschüsse nehmen Hilfsarbeiter nicht teil.

77. Diese Wahlordnung gilt für die am 20. Oktober 1946 stattfindenden Stadtverordneten- und Bezirksverordnetenwahlen. Die Stadtverordneten von Groß-Berlin und die Bezirksverordneten der Verwaltungsbezirke werden für die Höchstdauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tage der öffentlichen Verkündung der Verordneten gemäß Punkt 71, gewählt.

B e r l i n , den 17. August 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. W e r n e r